

STATUTEN

der

TalkPool AG
TalkPool SA
TalkPool Ltd
TalkPool Inc

I. Grundlage

Art. 1

Firma, Sitz

Unter der Firma

TalkPool AG
TalkPool SA
TalkPool Ltd
TalkPool Inc

besteht eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. OR mit Sitz in Chur. Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

Art. 2

Zweck

Zweck der Gesellschaft ist die Erbringung von Dienstleistungen sowie die Entwicklung von Produkten und Lösungen im Bereich Internet der Dinge (IoT) und Telekommunikation, der Aufbau und die Verwaltung von Netzwerkdiensten für feste und mobilen Telekommunikationsnetze sowie die intelligente Verwaltung und Analyse von digitalen Daten, ferner Dienstleistungen im Bereich

Beratung, Entwicklung, Unterstützung, Schulung, Vertrieb, Integration und allgemeine Ingenieurarbeiten.

Die Gesellschaft bezweckt ferner den Erwerb, die dauernde Verwaltung, Vermittlung und Verwertung von Beteiligungen aller Art an anderen in- und ausländischen Unternehmen sowie die Erbringung von damit zusammenhängenden Koordinations-, Finanzierungs- und Managementaufgaben.

Die Gesellschaft kann Grundstücke erwerben, verwalten und verkaufen, Niederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen und deren Geschäftsführung und Verwaltung übernehmen sowie gewerbliche Schutzrechte, Immaterialgüterrechte und Know-how erwerben, nutzen und verwerten sowie Franchisen vergeben. Die Gesellschaft kann alle kommerziellen und anderen Tätigkeiten ausüben, welche mit dem Zweck der Gesellschaft im Zusammenhang stehen oder diesen fördern.

II. Kapital

Art. 3

Aktienkapital

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 149'611.10 und ist eingeteilt in 2'992'222 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.05. Die Aktien sind vollständig liberiert.

Art. 3a

Genehmigtes Kapital

Der Verwaltungsrat ist nach erfolgter Durchführung der an der ordentlichen Generalversammlung vom 21. Juni 2017

beschlossenen ordentlichen Kapitalerhöhung ermächtigt, innert einer Frist von zwei Jahren das Aktienkapital der Gesellschaft um maximal die Hälfte des Kapitals nach der ordentlichen Kapitalerhöhung vom 24. Mai 2017, maximal CHF 112'208.00, zu erhöhen durch Ausgabe von höchstens 2'244'160 voll zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.05.

150'000 voll zu liberierende neue Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.05 werden zu einem Ausgabebetrag von maximal SEK 36.00 (schwedische Kronen) ausgegeben und werden liberiert durch Verrechnung mit der Gesellschaft gewährten Darlehen (Convertible Option) gemäss den mit den Darleihern getroffenen Vereinbarungen. Das Bezugsrecht der dannzumaligen Aktionäre vorstehend ist ausgeschlossen. Von den Darlehensgläubigern nicht übernommene Aktien sind den dannzumaligen Aktionären im Verhältnis ihres dannzumaligen Aktienbesitzes zuzuteilen. Von den dannzumaligen Aktionären nicht übernommene Aktien sind im Interesse der Gesellschaft zu verwenden.

Bezüglich der übrigen Aktien ist der Verwaltungsrat berechtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre einzuschränken oder auszuschliessen und Dritten zuzuweisen, wenn die neuen Aktien verwendet werden sollen (i) für die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen und andere Investitionsvorhaben der Gesellschaft, (ii) zur Finanzierung oder Refinanzierung des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen, oder anderer Investitionsvorhaben der Gesellschaft, (iii) für eine nationale und internationale Platzierung von Aktien sowie (iv) zur Erweiterung des Aktionärskreises. Aktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt werden, sind im Interesse der Gesellschaft zu verwenden.

Die Erhöhung kann mittels Festübernahme sowie in Teilbeträgen erfolgen. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, den Ausgabepreis der Aktien, die Art der Einlage sowie den Zeitpunkt der Dividendenberechtigung festzulegen.

Art. 4

Aktien

Die Namenaktien der Gesellschaft werden vorbehältlich der nachfolgenden Bestimmungen als Wertrechte (im Sinne des OR) ausgegeben und als Bucheffekten (im Sinne des Bucheffektengesetzes) geführt.

Die Gesellschaft kann als Bucheffekten ausgestaltete Aktien aus dem Verwahrungssystem zurückziehen.

Der Aktionär kann von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die in seinem Eigentum stehenden Namenaktien verlangen. Der Aktionär hat jedoch keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden über Namenaktien.

Die Gesellschaft kann demgegenüber jederzeit Urkunden für Namenaktien (Einzelurkunden, Zertifikate oder Globalurkunden) drucken und ausliefern. Mit der Zustimmung des Aktionärs kann die Gesellschaft ausgegebene Urkunden, die bei ihr eingeliefert werden, annullieren.

Verfügungen über Bucheffekten, einschliesslich der Bestellung von Sicherheiten, unterstehen dem Bucheffektengesetz. Soweit gesetzlich zulässig, sind Verfügungen mittels Zession ausgeschlossen.

Durch Statutenänderung kann die Generalversammlung jederzeit Namenaktien in Inhaberaktien oder Inhaberaktien in Namenaktien umwandeln.

Die in Form von Wertrechten geschaffenen Namenaktien der Gesellschaft können in einem Wertrechtebuch gemäss dem Swedish Financial Accounts Act (1998:1479) eingetragen werden.

Die Eigentumsrechte der Aktionäre, deren Namenaktien in einem Wertrechtebuch gemäss Swedish Financial Accounts Act (1998:1479) eingetragen sind, richten sich nach schwedischem Recht. Für ihre Übertragung und Verpfändung ist schwedisches Recht anwendbar.

Art. 5

Aktienbuch

Der Verwaltungsrat führt ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse eingetragen werden. Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Aktionär oder als Nutzniesser nur anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

III. Organisation

A. Generalversammlung

Art. 6

Befugnisse

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Einzelwahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und aus diesen Mitgliedern Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrates und Einzelwahl der Mitglieder des

- Vergütungsausschusses sowie Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters und der Revisionsstelle;
3. Genehmigung des Lageberichts und, soweit gesetzlich vorgeschrieben, der Konzernrechnung;
 4. Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
 5. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der mit der Geschäftsführung betrauten Personen (Geschäftsleitung);
 6. Genehmigung der Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung gemäss Statuten;
 7. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden.

Art. 7

Versammlungen

Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, sooft es notwendig ist, insbesondere in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen.

Zu ausserordentlichen Generalversammlungen hat der Verwaltungsrat innerhalb von 20 Tagen einzuladen, wenn Aktionäre, die mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals vertreten, schriftlich und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge eine Einberufung verlangen.

Falls die Aktien der Gesellschaft in Schweden kotiert sind, können Generalversammlungen in Schweden abgehalten werden.

Art. 8

Einberufung, Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nö-
Universalversammlung tigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen. Das
Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren zu.

Die Generalversammlung wird durch Mitteilung in den Publikationsorganen der Gesellschaft oder durch gewöhnlichen Brief an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre und Nutzniesser einberufen, und zwar mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag. In der Einberufung sind neben Tag, Zeit und Ort der Versammlung die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können unter dem Vorbehalt der Bestimmungen über die Universalversammlung keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderprüfung und auf Wahl einer Revisionsstelle infolge Begehrens eines Aktionärs. Dagegen bedarf es zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung keiner vorherigen Ankündigung.

Die Eigentümer, Nutzniesser oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten (Universalversammlung). Solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind, kann in dieser Versammlung über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung

fallenden Gegenstände verhandelt und gültig Beschluss gefasst werden.

Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen. In der Einberufung zur Generalversammlung ist auf diese Auflegung und auf das Recht der Aktionäre hinzuweisen, die Zustellung dieser Unterlagen verlangen zu können.

Art. 9

Vorsitz, Protokolle

Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates oder ein anderer von der Generalversammlung gewählter Tagespräsident.

Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmzähler, die nicht Aktionäre sein müssen.

Der Verwaltungsrat sorgt für die Führung der Protokolle, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.

Art. 10

Stimmrecht, Mitgliedschaftsrechte

Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.

Die Mitgliedschaftsrechte kann ausüben, wer am Stichtag vor der Generalversammlung im Aktienbuch oder, falls die Aktien in Schweden kotiert sind, beim Zentralverwahrungssystem gemäss Kapitel 1, Abschnitt 10 des Swedish Companies Act (Sw. Aktiebolagslagen (2005:551)), als Aktionär eingetragen ist.

Art. 11

Vertretung

Die Gesellschaft anerkennt nur einen Vertreter pro Aktie.

Jeder Aktionär kann sich in der Generalversammlung durch einen Dritten, der sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweist und nicht Aktionär zu sein braucht, oder durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen. Vorbehalten bleibt die gesetzliche Vertretung.

Der unabhängige Stimmrechtsvertreter wird von der Generalversammlung für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt. Der unabhängige Stimmrechtsvertreter, dessen Amtsdauer abläuft, ist sofort wieder wählbar. Die Pflichten des unabhängigen Stimmrechtsvertreters bestimmen sich nach anwendbaren Gesetzen, Regeln und Richtlinien. Die Generalversammlung kann den unabhängigen Stimmrechtsvertreter mit Wirkung auf das Ende der Generalversammlung abberufen.

Hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, ernennt der Verwaltungsrat den unabhängigen Stimmrechtsvertreter für die nächste Generalversammlung.

Der Vorsitzende der Generalversammlung entscheidet über die Zulässigkeit einer Vertretung.

Art. 12

Beschlussfassung und Wahlen

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen, soweit nicht das Gesetz oder die Statuten abweichende Bestimmungen enthalten.

Kommt bei Wahlen im ersten Wahlgang die Wahl nicht zustande, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem das relative Mehr (d.h. die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen) entscheidet.

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Eine schriftliche oder elektronische Wahl oder Abstimmung hat stattzufinden, wenn der Vorsitzende sie anordnet oder wenn sie von der Mehrheit der anwesenden Aktionäre verlangt wird. Elektronische Wahlen und Abstimmungen sind geheimen Wahlen und Abstimmungen gleichgestellt.

Art. 13

Besonderes Quorum Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Aktienstimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist für die im Gesetz genannten Fälle erforderlich.

B. Verwaltungsrat

Art. 14

Wahl, Konstituierung Der Verwaltungsrat besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden in der Regel in der ordentlichen Generalversammlung und jeweils für die Dauer von einem Jahr einzeln gewählt. Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates endet mit dem Tag der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Vorbehalten bleiben vorheriger Rücktritt und Abberufung. Neue Mitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, die sie ersetzen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind jederzeit wieder wählbar.

Soweit in den Statuten nicht anders vorgesehen, konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Er kann aus seiner Mitte nach Bedarf einen oder mehrere Vizepräsidenten benennen. Der Verwaltungsrat bezeichnet ferner den Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein muss.

Ist das Präsidium des Verwaltungsrates vakant, kann der Verwaltungsrat aus seinen Mitgliedern einen neuen Präsidenten für die verbleibende Amtsdauer bezeichnen.

Art. 15

Oberleitung, Delegation

Dem Verwaltungsrat obliegt die oberste Leitung der Gesellschaft und die Überwachung der Geschäftsführung. Er vertritt die Gesellschaft nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen sind.

Der Verwaltungsrat kann, unter Vorbehalt der unübertragbaren Aufgaben, die Geschäftsführung oder einzelne Teile derselben sowie die Vertretung der Gesellschaft an eine oder mehrere Mitglieder der Geschäftsleitung oder Vertreter der Gesellschaft, Mitglieder des Verwaltungsrates oder Dritte, die nicht Aktionäre sein müssen, übertragen. Er erlässt das Organisationsreglement und ordnet die entsprechenden Vertragsverhältnisse.

Art. 16

Aufgaben

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen;
2. Festlegung der Organisation;

3. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
4. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen und Regelung der Zeichnungsberechtigung;
5. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. Erstellung des Geschäftsberichtes sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
8. Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht vollständig liberierte Aktien;
9. Beschlussfassung über die Feststellung von Kapitalerhöhungen und daraus folgende Statutenänderungen;
10. die Bestimmung des Interimsverwaltungsratspräsidenten, von Interimsvergütungsausschussmitgliedern oder eines unabhängigen Interimsstimmrechtsvertreters, jeweils für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, bei entsprechenden unterjährig auftretenden Vakanzten.

Art. 17

Organisation, Protokolle

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten. Er ist auch unverzüglich einzuberufen auf Begehren eines einzelnen Mitgliedes unter Angabe des Grundes. Zur gültigen Beschlussfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder notwendig, wobei das Zuschalten per Telefon und/oder Videokonferenz das Anwesenheitserfordernis erfüllt. Für Beschlüsse, die der öffentlichen Beurkundung bedürfen (Art. 634a, 651a, Art. 652g, Art. 653g und Art. 653i OR), ist keine Mindestpräsenz erforderlich.

Der Präsident oder sein Stellvertreter übernimmt den Vorsitz. Beschlüsse des Verwaltungsrates bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Beschlüsse des Verwaltungsrates können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Sekretär des Verwaltungsrates zu unterzeichnen.

Im Übrigen und vorbehaltlich der Statuten richtet sich die Organisation des Verwaltungsrates nach dem Organisationsreglement.

Art. 18

Vergütungsausschuss Der Vergütungsausschuss besteht aus mindestens zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates. Jedes Mitglied des Vergütungsausschusses wird einzeln von der Generalversammlung für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt. Mitglieder des Vergütungsausschusses, deren Amtsdauer abläuft, sind sofort wieder wählbar. Bei Vakanzen im Vergütungsausschuss kann der Verwaltungsrat die fehlenden Mitglieder aus seinen Mitgliedern für die verbleibende Amtsdauer bezeichnen.

Der Vergütungsausschuss konstituiert sich selbst und wählt einen Vorsitzenden aus seinen Mitgliedern. Er bestimmt seinen Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates oder des Vergütungsausschusses sein muss.

Der Vergütungsausschuss unterstützt den Verwaltungsrat bei der Festsetzung und Überprüfung der Vergütungsstrategie und -richtlinien der Gesellschaft und der Leistungskriterien sowie bei der Vorbereitung der Anträge zuhanden der Generalversammlung betreffend die Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung. Er kann dem Verwaltungsrat Vorschläge und Empfehlungen zu weiteren Vergütungsfragen unterbreiten. Der Verwaltungsrat erlässt ein Reglement, welches Zweck, Zusammensetzung und Verfahrensregeln des Vergütungsausschusses bestimmt, einschliesslich seinen Aufgaben und Befugnissen zur Stellung von Anträgen und Fassung von Beschlüssen bezüglich der Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen, diesen Statuten und dem vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit genehmigten entsprechenden Vergütungssystem. Der Verwaltungsrat kann dem Vergütungsausschuss weitere Aufgaben und Befugnisse zuweisen.

C. Revisionsstelle

Art. 19

Revision

Die Generalversammlung wählt jedes Jahr einen oder mehrere Revisoren als Revisionsstelle, welche unabhängig von der Gesellschaft sein und die gesetzlichen besonderen fachlichen Voraussetzungen erfüllen müssen. Die Revisionsstelle kann wiedergewählt werden. Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Die Revisionsstelle hat die Rechte und Pflichten gemäss den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen. Sie ist verpflichtet, den Generalversammlungen, für welche sie Bericht zu erstatten hat, beizuwohnen. .

IV. Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

Art. 20

Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

Die Generalversammlung genehmigt jährlich und mit bindender Wirkung die Anträge des Verwaltungsrates in Bezug auf:

- a) den maximalen Gesamtbetrag der fixen Vergütung des Verwaltungsrates für die kommende Amtsdauer;
- b) den maximalen Gesamtbetrag der fixen Vergütung der Geschäftsleitung für die kommende Amtsdauer;
- c) den Gesamtbetrag der variablen Vergütung der Geschäftsleitung für das vergangene Geschäftsjahr.

Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung abweichende oder zusätzliche Anträge in Bezug auf die gleichen oder andere Zeitperioden zur Genehmigung vorlegen.

Genehmigt die Generalversammlung einen Antrag des Verwaltungsrates nicht, setzt der Verwaltungsrat in einem neuen Antrag den entsprechenden (maximalen) Gesamtbetrag respektive die (maximalen) Gesamtbeträge oder den entsprechenden (maximalen) Teilbetrag respektive die (maximalen) Teilbeträge unter Berücksichtigung aller relevanten Faktoren fest, und unterbreitet den oder die so

festgesetzten Beträge derselben Generalversammlung, einer ausserordentlichen Generalversammlung oder der nächsten ordentlichen Generalversammlung zur Genehmigung.

Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Unternehmen können Vergütungen vor der Genehmigung durch die Generalversammlung unter Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung durch eine Generalversammlung und anwendbarer Rückforderungsbestimmungen (Claw-back) ausrichten oder zuteilen.

Der Verwaltungsrat unterbreitet den Vergütungsbericht jährlich der Generalversammlung zur konsultativen (nicht bindenden) Abstimmung.

Art. 21

Zusatzbetrag für Wechsel in der Geschäftsleitung

Reicht der bereits von der Generalversammlung genehmigte maximale Gesamtbetrag der Vergütung für die Vergütung einer Person, die Mitglied der Geschäftsleitung wird oder innerhalb der Geschäftsleitung befördert wird, nicht aus, nachdem die Generalversammlung die Vergütung genehmigt hat, sind die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Unternehmen ermächtigt, jedem solchen Mitglied während der Dauer der bereits genehmigten Vergütungsperiode(n) einen Zusatzbetrag auszurichten oder zuzuteilen. Der Zusatzbetrag darf je Vergütungsperiode und Mitglied 30% der letzten von der Generalversammlung gemäss Art. 20 der Statuten genehmigten Gesamtbeträge der Vergütung der Geschäftsleitung nicht übersteigen. Dieser Zusatzbetrag versteht sich inklusive allfälliger Abgeltungen von durch den Stellenwechsel erlittenen Nachteilen. Reicht der Zusatzbetrag nicht zum Ausgleich der genannten Nachteile aus, so ist der den Zusatzbetrag übersteigende Betrag der Antrittsprämie durch die nächste ordentliche Generalversammlung zu

genehmigen.

Art. 22

Grundsätze der Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

Zusätzlich zu einer fixen Vergütung kann den Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung eine variable Vergütung, die sich nach der Erreichung bestimmter Leistungsziele richtet, ausgerichtet werden.

Die Leistungsziele können persönliche Ziele, Ziele der TalkPool-Gruppe oder bereichsspezifische Ziele und im Vergleich zum Markt, anderen Unternehmen oder vergleichbaren Richtgrößen berechnete Ziele umfassen, unter Berücksichtigung von Funktion und Verantwortungsstufe des Empfängers der variablen Vergütung. Der Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, der Vergütungsausschuss legen die Gewichtung der Leistungsziele und die jeweiligen Zielwerte fest.

Die Vergütung kann in der Form von Geld, Aktien, Finanzinstrumenten oder -einheiten oder Sach- oder Dienstleistungen ausgerichtet werden. Der Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, der Vergütungsausschuss legen Zuteilungs-, Investing-, Ausübungs- und Verfallsbedingungen fest. Sie können vorsehen, dass aufgrund des Eintritts im Voraus bestimmter

Ereignisse, wie einem Kontrollwechsel oder der Beendigung eines Arbeits- oder Mandatsverhältnisses, vesting- oder Ausübungsbedingungen weitergelten, verkürzt oder aufgehoben werden, Vergütungen unter Annahme der Erreichung der Zielwerte ausgerichtet werden oder Vergütungen verfallen. Der Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, der Vergütungsausschuss können dabei die Fähigkeit der Gesellschaft, am

Arbeitsmarkt die geeigneten Personen rekrutieren und die Angestellten an die Gesellschaft binden zu können, berücksichtigen. Die Vergütung ist gemäss allgemein anerkannten Bewertungsmethoden per Datum der Zuteilung des betreffenden Vergütungselements zu bewerten. Die Gesellschaft kann die auszugebenden oder auszuliefernden Aktien, soweit verfügbar, in der Form einer bedingten Kapitalerhöhung oder durch Verwendung von auf dem Markt erworbenen eigenen Aktien bereitstellen.

Die Vergütung kann durch die Gesellschaft oder durch von ihr kontrollierte Gesellschaften ausgerichtet oder zugeteilt werden.

V. Verträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung, externe Mandate, Kredite und Darlehen

Art. 23

Verträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung mit Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften **des** können mit Mitgliedern des Verwaltungsrates unbefristete oder befristete Verträge über deren Vergütung abschliessen. Die Dauer und Beendigung richten sich nach Amtsdauer und Gesetz.

Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können mit Mitgliedern der Geschäftsleitung unbefristete oder befristete Arbeitsverträge abschliessen. Befristete Arbeitsverträge haben eine Höchstdauer von einem Jahr. Eine Erneuerung ist zulässig. Unbefristete Arbeitsverträge haben eine Kündigungsfrist von maximal zwölf (12) Monaten.

Mitglieder der Geschäftsleitung, die einer Kündigungsfrist unterliegen, können von ihrer Arbeitspflicht befreit werden. Die

Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können Aufhebungsvereinbarungen abschliessen.

Arbeitsverträge mit Mitgliedern der Geschäftsleitung können Konkurrenzverbote für die Zeit nach Beendigung eines Arbeitsvertrags für eine Dauer von bis zu einem (1) Jahr enthalten. Die Abgeltung eines solchen Konkurrenzverbots darf 100% der zuletzt an dieses Mitglied der Geschäftsleitung ausbezahlten jährlichen Vergütung nicht übersteigen.

Art. 24

Externe Mandate

Kein Mitglied des Verwaltungsrates kann mehr als zehn (10) zusätzliche Mandate wahrnehmen, wovon nicht mehr als 3 Mandate in börsenkotierten Unternehmen.

Kein Mitglied der Geschäftsleitung kann mehr als zwei (2) zusätzliches Mandat wahrnehmen, wovon nicht mehr als ein (1) Mandat in börsenkotierten Unternehmen.

Die folgenden Mandate fallen nicht unter diese Beschränkungen gemäss vorstehenden Abs. 1 und 2:

- a) Mandate in Unternehmen, die durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft kontrollieren;
- b) Mandate, die auf Anordnung der Gesellschaft oder von ihr kontrollierten Unternehmen wahrgenommen werden;
- c) Nicht entschädigte Mandate, wobei die Vergütung von Spesen nicht als Entschädigung gilt. Kein Mitglied des Verwaltungsrates kann mehr als zehn (10) und kein Mitglied der Geschäftsleitung mehr als zehn (10) solche Mandate wahrnehmen.

Als Mandate gelten Tätigkeiten der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung im obersten

Leitungs- und Verwaltungsorgan einer Rechtseinheit, die zur Eintragung ins Handelsregister oder in ein vergleichbares ausländisches Register verpflichtet ist. Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter gemeinsamer Kontrolle stehen, gelten als ein Mandat.

Der Verwaltungsrat stellt in jedem Fall sicher, dass die Anzahl externer Mandate, die von Mitgliedern des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung wahrgenommen werden, mit deren Einsatz, Verfügbarkeit, Leistungsvermögen und Unabhängigkeit, die für die Erfüllung deren Amtes als Mitglied des Verwaltungsrates bzw. der Geschäftsleitung erforderlich sind, vereinbar ist. Die Annahme von Mandaten ausserhalb der TalkPool-

Gruppe durch Mitglieder der Geschäftsleitung bedarf der vorgängigen Zustimmung durch den Verwaltungsrat.

Art 25

Kredite und Darlehen Kredite und Darlehen an Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung dürfen gewährt werden. Der Gesamtbetrag solcher ausstehenden Kredite und Darlehen darf je Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung CHF 50'000 nicht übersteigen.

VI. Geschäftsjahr, Rechnungslegung und Gewinnverteilung

Art. 26

Geschäftsjahr und Jahresrechnung

Die Dauer des Geschäftsjahres sowie das Datum des Abschlusses des Geschäftsjahres werden vom Verwaltungsrat festgelegt.

Die Jahresrechnung, bestehend aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz und dem Anhang, wird gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts, insbesondere der Art. 663b ff. und 957 ff., sowie nach den allgemein anerkannten kaufmännischen und branchenüblichen Grundsätzen aufgestellt.

Art. 27

Gewinnverteilung

Unter Vorbehalt der gesetzlichen Vorschriften über die Gewinnverteilung, insbesondere Art. 671 ff. OR, steht der Bilanzgewinn zur Verfügung der Generalversammlung.

Die Dividende darf erst festgesetzt werden, nachdem die dem Gesetz entsprechenden Zuweisungen an die gesetzlichen Reserven abgezogen worden sind. Alle Dividenden, welche innerhalb von fünf Jahren nach ihrer Fälligkeit nicht bezogen worden sind, verfallen zugunsten der Gesellschaft.

VII. Beendigung

Art. 28

Auflösung und Liquidation

Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beschliessen.

Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat durchgeführt, sofern sie nicht durch die Generalversammlung anderen Personen übertragen wird.

Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt nach Massgabe der Art. 742 ff. OR. Die Liquidatoren sind ermächtigt, Aktiven (Grundstücke eingeschlossen) auch freihändig zu verkaufen.

Nach erfolgter Tilgung der Schulden wird das Vermögen unter die Aktionäre nach Massgabe der eingezahlten Beträge verteilt.

VIII.

Benachrichtigung

Art. 29

Mitteilungen und Bekanntmachungen

Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen schriftlich durch gewöhnlichen Brief oder durch E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen.

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bestimmen.

Der Vorsitzende

.....

Erik Magnus Sparrholm

ÖFFENTLICHE BEGLAUBIGUNG

Der unterzeichnete Notar, Dr. iur. Marco Ettisberger, Chur, beurkundet hiermit , dass die vorstehenden Statuten der Firma Talkpool AG, mit Sitz in Chur, den bisherigen Statuten vom 10. November 2016 entsprechen und zusätzlich die an der heutigen Sitzung des Verwaltungsrates beschlossenen enthalten.

Chur, den 21. Juni 2017

DER NOTAR:

Dr. iur. Marco Ettisberger

Reg. B/2016/Nr.....